

Hilfsmeyer

Gewerkschaft der Polizei

Mitgliedsbuch



Nr.

46 11448

GEWERKSCHAFT DER POLIZEI



Mitgliedsbuch

Nr.

Ab. 11448

Name:

Hilsmeier

Vorname:

Fritz

Geburtstag:

26.3.14

Geburtsort:

Zürichdorf

Dienstgrad:

Dienststelle:

Verwaltungsdienst

Standort:

Die Mitgliedschaft beginnt ab:

1.8.1949










und wird hiermit bestätigt:

Gewerkschaft der Polizei
Landesbezirk Niedersachsen
Hannover, Adolistrasse 1.

*Verwaltungsdienst
Korbinian*

Teich

Einteilung für Verwendung von Beitragsmarken

19 55	Januar GdP. Ndsachsen Bezahlt Oldenburg - Land	Februar GdP. Ndsachsen Bezahlt Oldenburg - Land	März GdP. Ndsachsen Bezahlt Oldenburg - Land	April GdP. Ndsachsen Bezahlt Oldenburg - Land
19 55	Mai GdP. Ndsachsen Bezahlt Oldenburg - Land	Juni GdP. Ndsachsen Bezahlt Oldenburg - Land	Juli GdP. Ndsachsen Bezahlt Oldenburg - Land	August GdP. Ndsachsen Bezahlt Oldenburg - Land
19 55	September GdP. Ndsachsen Bezahlt Oldenburg - Land	Oktober GdP. Ndsachsen Bezahlt Oldenburg - Land	November GdP. Ndsachsen Bezahlt Oldenburg - Land	Dezember GdP. Ndsachsen Bezahlt Oldenburg - Land
19 56	 DM 2,50	 DM 2,50	 DM 2,50	 DM 2,50
19 56	 DM 2,50	 DM 2,50	 DM 2,50	 DM 2,50
19 56	 DM 2,50	Oktober GdP. Ndsachsen Bezahlt Oldenburg - Land	November GdP. Ndsachsen Bezahlt Oldenburg - Land	Dezember GdP. Ndsachsen Bezahlt Oldenburg - Land

Rechtsschutzordnung

der

Gewerkschaft der Polizei

§ 1

Gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung der GdP gewährt die Gewerkschaft ihren Mitgliedern Rechtsschutz. Die Gewährung des Rechtsschutzes im Sinne der Rechtsschutzordnung ist Angelegenheit der Landesbezirke, deren Aufgaben in dieser Hinsicht von den Rechtsschutzkommissionen wahrgenommen werden.

Rechtsschutz umfaßt:

- a) unentgeltliche Rechtsberatung durch die zuständigen Stellen der Landesbezirke,
- b) Unterstützung der Mitglieder durch Übernahme von Kosten bei Rechtsstreitigkeiten in der von der für den Landesbezirk zuständigen Rechtsschutzkommission als angemessen anerkannten Höhe.

§ 2

Voraussetzung jeder Rechtsschutzgewährung ist, daß das Mitglied seine Pflichten gegenüber der Gewerkschaft, insbesondere die der Beitragspflicht, erfüllt hat.

§ 3

Der Rechtsschutz wird gewährt bei Rechtsstreitigkeiten:

- a) die sich aus dem Dienst-, Anstellungs- oder Arbeitsverhältnis des Mitgliedes bei einer Polizeibehörde ergeben;
- b) die ihre Ursache in der gewerkschaftlichen Betätigung des Mitgliedes haben.

Rechtsschutz kann auch gewährt werden, wenn das Verfahren gegen das Mitglied mit seiner Eigenschaft als Polizeibediensteter in ursächlichen Zusammenhang zu bringen ist, ohne daß eine unmittelbare dienstliche Tätigkeit des Mitgliedes dem zugrunde liegt.

§ 4

Zu den Rechtsstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis usw. gemäß § 3a) gehören insbesondere

- a) Ansprüche vermögensrechtlicher Natur gegen die Beschäftigungsbehörde,
- b) Straf- und Dienststrafverfahren, die aus der dienstlichen Tätigkeit des Mitgliedes entstanden sind,
- c) Schadenersatzansprüche, die das Mitglied stellt oder die gegen das Mitglied geltend gemacht werden, wenn ihre Ursache sich aus dienstlicher Veranlassung ergibt und der Schaden nicht nachweislich von dem Mitglied vorsätzlich verursacht wurde.

§ 5

Bei Verfehlungen, denen Entschuldigungs- oder Milderungsgründe nicht zur Seite stehen, wird kein Rechtsschutz gewährt.

Kommt die Rechtsschutzkommission nach Prüfung des Materials — und gegebenenfalls auf Grund fachmännischen Gutachtens — zu der Überzeugung, daß ein anzustrengender Prozeß keinen Erfolg verspricht, soll Rechtsschutz nicht gewährt werden. Bei Straf- oder Dienststrafverfahren sollen Ablehnungen wegen Aussichtslosigkeit nur erfolgen, wenn es sich um eine vorsätzliche oder fahrlässige Tat handelt.

Bei Rechtsstreitigkeiten der Mitglieder untereinander wird Rechtsschutz nicht gewährt. Vor Beginn der Mitgliedschaft liegende Ursachen, die Anlaß zu Rechtsschutzanträgen geben, können nicht berücksichtigt werden. Ausnahmen können durch den Vorstand des zuständigen Landesbezirks zugelassen werden.

§ 6

Den Hinterbliebenen von Mitgliedern wird zur Wahrung ihrer Rechte aus den Ansprüchen der Verstorbenen Rechtsschutz gewährt, wenn sie die Mitgliedschaft aufrechterhalten haben.

§ 7

Der Rechtsschutz wird nur auf Antrag gewährt. Das Verfahren bei Eingaben von Rechtsschutzanträgen wird durch die Landesbezirke geregelt.

Der Vorstand der Gewerkschaft der Polizei gibt sich auf Grund des § 15 Ziff. 1 der Satzung folgende

Geschäftsordnung

§ 1

Die Geschäftsordnung der Gewerkschaft der Polizei gilt für den gesamten Geschäftsbetrieb des Vorstandes und für den Verkehr zwischen dem Vorstand und den Landesbezirken.

§ 2

Die Durchführung des Geschäftsbetriebes obliegt dem geschäftsführenden Vorstand, der sich aus dem

1. Vorsitzenden,
1. Kassierer und dem
1. Schriftführer

zusammensetzt (vgl. § 14 der Satzung).

§ 3

Mit der Führung der Geschäfte kann der Gewerkschaftsvorstand (§ 13 der Satzung) einen hauptamtlichen Geschäftsführer beauftragen.

§ 4

Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein. Er leitet die Verhandlungen unparteiisch und gerecht.

Er hat das Recht, an allen Sitzungen der Kommissionen teilzunehmen.

§ 5

Der 2. Vorsitzende — bei dessen Verhinderung der 3. Vorsitzende — vertritt den 1. Vorsitzenden bei der Verhandlungsleitung in Sitzungen des Vorstandes. Die Vertreter übernehmen auch bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden seine Rechte und Pflichten.

Die Vertretung in der Geschäftsführung im Sinne des § 26 BGB kann von ihnen jedoch nicht übernommen werden.

§ 6

In den Räumen der Gewerkschaft der Polizei übt der 1. Vorsitzende das Hausrecht aus; in seiner Vertretung die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes in der Reihenfolge:

1. Kassierer,
1. Schriftführer.

In Abwesenheit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nimmt der Geschäftsführer das Hausrecht wahr.

§ 7

Der 1. Vorsitzende ist allein weisungsberechtigt für das gesamte Personal der Gewerkschaft der Polizei.

Die Lenkung des Personaleinsatzes nimmt der Geschäftsführer in seinem Auftrag und mit seinem Einvernehmen wahr.

Der 1. Kassierer bestimmt die Verwendung der ihm zur Verfügung stehenden Angestellten für die Geschäfte der Buchhaltung und Kassierung.

Dem 1. Schriftführer muß eine Stenotypistin für die Aufgaben aus der Protokollführung bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

§ 8

Für den Schriftverkehr ist eine einheitliche Registratur zuständig, die alle Geschäftsbereiche ohne Ausnahme umfassen muß.

Alle Schriftstücke tragen neben dem Aktenzeichen ein Diktatzeichen, das sich aus bestimmten Buchstaben des Namens des Diktierenden und der aufnehmenden Stenotypistin zusammensetzt. Die Diktatzeichen werden von den Mitarbeitern frei gewählt. Sie sollen auf den Namen schließen lassen und werden für die Dauer der Tätigkeit des Mitarbeiters nicht geändert.

§ 9

Sämtlichen Unterschriften muß der Vermerk: „Im Auftrage“ bzw. die Abkürzung: „I. A.“ vorangestellt sein.

Unter dem Namenszug soll in Klammern der Name des Unterzeichners in Maschinenschrift stehen.

Darunter seine Funktion in der Gewerkschaft der Polizei. Schriftstücke, die rechtsverbindliche Verpflichtungen der Gewerkschaft der Polizei zum Inhalt haben, sind von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam zu unterzeichnen.

Schriftstücke mit gewerkschaftlich bedeutendem Inhalt und Eingaben an Behörden in organisatorischen, besoldungs- oder beamtenrechtlichen Angelegenheiten müssen vom 1. Vorsitzenden unterzeichnet sein. Links davon soll der Sachbearbeiter in dieser Sache unterzeichnen, sofern er Mitglied des Vorstandes ist oder Besonderes anderweit bestimmt wird.

Schriftverkehr nach außen in Angelegenheiten der Abwicklung des Kassengeschäftes kann vom 1. Kassierer allein unterzeichnet werden.

Schriftverkehr nach außen, der keine Verpflichtungen der Gewerkschaft der Polizei gegen Dritte enthält, kann vom Geschäftsführer allein unterzeichnet werden. In besonderen Fällen der Eile oder bei zweifelsfreier Durchführung gefaßter Vorstandsbeschlüsse, kann der 1. Vorsitzende die Zeichnungsberechtigung des Geschäftsführers erweitern.

Im internen Schriftverkehr sind die Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer Funktion, die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der Geschäftsführer zeichnungsberechtigt.

Sachbearbeiter, die selbst nicht unterschreibsberechtigt sind, haben Schriftsätze an der rechten unteren Ecke mit ihrem Diktatzeichen handschriftlich zu versehen.

Angestellte der Gewerkschaft können in Ausnahmefällen Schriftverkehr beglaubigend unterzeichnen.

In diesem Falle muß der Name des verantwortlichen Unterzeichners mit dem Vorsatz: „gez.“ in Maschenschrift unter das Schreiben gesetzt werden. Unter dem Schriftsatz ist auf der linken Seite unter dem Wort: „beglaubigt“ von dem beauftragten Angestellten sein Namenszug zu setzen. Der Entwurf zu dem Schreiben muß in diesem Falle unbedingt die Unterzeichnung des in der Unterschrift Genannten tragen.

§ 10

Die vom Delegiertenkongreß nach § 22 der Satzung gewählten Kommissionen arbeiten nach Aufträgen und Weisungen des Vorstandes. Die Kommissionen können nur am

internen Schriftverkehr der Gewerkschaft der Polizei teilnehmen. Eine besondere Zeichnungsberechtigung ist dazu nicht erforderlich. Es soll in der Regel der Vorsitzende einer Kommission oder der Schriftführer den Schriftverkehr führen. Das vom Vorstand übergebene Material soll ohne vermeidbaren Zeitverlust und bis zur endgültigen Erledigung des Auftrages bearbeitet werden.

Der Kommissionsvorsitzende ist verpflichtet, sachdienliche Ermittlungen und die Beschaffung von Material initiativ zu treiben, sowie für eine ständige Unterrichtung der Kommissionsmitglieder Sorge zu tragen.

Dabei kann er sich der Hilfe der Geschäftsführung des Vorstandes bedienen. Eingaben an Stellen außerhalb der Gewerkschaft sind bis zum fertigen Entwurf zu bearbeiten und dem Vorstand vorzulegen. Der Vorstand kann im einzelnen Fall anders bestimmen.

Wird eine Angelegenheit von mehreren Kommissionen bearbeitet, so ist eine Kommission vom Vorstand als federführend zu benennen. Dem Vorsitzenden dieser Kommission leiten die übrigen Kommissionen die Ergebnisse ihrer Arbeit rechtzeitig und vollständig zu.

Führt eine Kommission mit einem oder mehreren Landesbezirken Schriftwechsel, so sollen dem Vorstand davon Durchschriften zur Kenntnis gegeben werden.

§ 11

Die Kommissionen bilden für die Erledigung laufender Arbeiten Arbeitsausschüsse. Die Arbeitsausschüsse sollen in der Regel aus drei Kommissionsmitgliedern bestehen. Sie können für jeden einzelnen Fall bei Bedarf neu zusammengestellt werden. Die Zustimmung der übrigen Kommissionsmitglieder zur Besetzung des Arbeitsausschusses kann vom Kommissionsvorsitzenden auch schriftlich eingeholt werden. Bei Angelegenheiten, die ein Land besonders betreffen, ist das Kommissionsmitglied aus dem zuständigen Landesbezirk hinzuzuziehen.

§ 12

Zur Unterrichtung der Landesbezirke gibt der Vorstand Rundschreiben nach Bedarf heraus. Die Rundschreiben werden laufend nummeriert und beginnen jeweils mit einem Kalenderjahr neu zu zählen.

§ 13

Die Landesbezirke geben ihrerseits dem Vorstand Kenntnis von den Rundschreiben und sonstigen Informationsveröffentlichungen für ihren Geschäftsbereich. Diese Mitteilungen der Landesbezirke werden von den Landesbezirken auch untereinander ausgetauscht.

§ 14

Schreiben eines Landesbezirks in grundsätzlichen Angelegenheiten werden dem Vorstand zur Information in Durchschrift zugeleitet.

Der Verkehr mit Stellen über der Länderebene in gewerkschaftlichen Grundsatzfragen (ausgenommen Rechtsschutzangelegenheiten für Einzelmitglieder) ist Angelegenheit des Vorstandes. Die Landesbezirke geben in solchen Fällen fertige Entwürfe zur Absendung durch den Vorstand an diesen ab.

Schreiben des Vorstandes an Stellen innerhalb des Geschäftsbereichs der Landesbezirke werden den zuständigen Landesbezirken zur Kenntnis gegeben. Bei Angelegenheiten, die die Landesbezirke selbst betreffen, sind Schriftsätze vorher mit diesen Landesbezirken abzustimmen.

§ 15

Diese Geschäftsordnung wurde in der Vorstandssitzung am 8. Dezember 1953 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.